Hessisches Ministerium
der Finanzen

HESSEN

Steuertipps bei Aushilfsarbeit

von Schülerinnen, Schülern

und Studierenden

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

viele junge Leute bessern neben Schule oder Studium mit Ferien- oder Aushilfsjobs ihr Taschengeld auf. Dabei tauchen immer wieder Fragen auf wie „Muss ich das versteuern und wenn ja wie?“ oder „Fallen hier Rentenversicherungsbeiträge an?“

Diese Steuertipps informieren kurz und übersichtlich über alles, was bei Ferien- oder Aushilfsjobs aus steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht zu beachten ist.

Bitte denken Sie daran, dass die Einnahmen aus solchen Tätigkeiten auch Auswirkungen auf andere Leistungen (z.B. BAföG) haben können. Für den Kindergeldanspruch spielt die Höhe der Einkünfte aus solchen Tätigkeiten ab dem Jahr 2012 keine Rolle mehr, weil die bisherige Einkünfte- und Bezügegrenze von 8.004 Euro durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 entfallen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Schäfer
Hessischer Finanzminister

Was ist bei der Aufnahme einer Aushilfsarbeit aus steuerlicher Sicht zu beachten?

Der Regelfall: Aushilfsjob „auf Lohnsteuerkarte“

Ein Aushilfsjob „auf Lohnsteuerkarte“ ist deshalb der Regelfall, weil er für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewöhnlich die meisten Vorteile bietet. Der Arbeitgeber behält zwar bei der wöchentlichen oder monatlichen Abrechnung Lohnsteuer ein. Allerdings erstattet das Finanzamt dem Arbeitnehmer die Steuer in der Regel wieder.

Das Verfahren sieht wie folgt aus: Entweder besitzt der Arbeitnehmer noch seine Lohnsteuerkarte aus dem Jahr 2010 oder er besorgt sich bei seinem Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (sog. Ersatzbescheinigung), auf der unter anderem der Familienstand, das Geburtsdatum, die Steuerklasse, die Religionszugehörigkeit und gegebenenfalls auch die Zahl der Kinder eingetragen sind. Diese Eintragungen sollte man sorgsam prüfen, weil sie für die Höhe der Lohnsteuer wichtig sind. Bei unverheirateten Arbeitnehmern ohne Kinder wird beispielsweise die Steuerklasse I eingetragen.

Die Lohnsteuerkarte aus dem Jahr 2010 bzw. die Ersatzbescheinigung 2011 oder 2012 legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber am Tag der Arbeitsaufnahme vor. Um alles Weitere kümmert sich nun der Arbeitgeber.

Bitte beachten Sie:

Durch die Meldebehörden der Gemeinden wurden – letztmalig im Herbst 2009 – für das Jahr 2010 Lohnsteuerkarten in Kartonausführung versandt. Diese Lohnsteuerkarten besitzen übergangsweise auch für das Jahr 2012 Gültigkeit. Hintergrund dieser geänderten Verfahrensweise ist, dass das bisherige – anhand der Lohnsteuerkarte durchgeführte – Lohnsteuerabzugsverfahren ab dem Jahr 2013 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt wird. Im Falle eines Wechsels des Arbeitgebers im Jahr 2012 ist die Lohnsteuerkarte bzw. die Ersatzbescheinigung 2011 oder 2012 dem neuen Arbeitgeber vorzulegen.

Hinweis für Berufseinsteiger im Jahr 2012:

Da Sie für das Jahr 2010 keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, stellt Ihnen Ihr Wohnsitzfinanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung 2012 zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber aus, welche die für den Lohnsteuerabzug relevanten Daten enthält.

Keine steuerlichen Besonderheiten für Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ermittelt die zutreffende Lohnsteuer (per EDV oder Lohnsteuertabelle) und zieht sie vom Bruttoarbeitslohn ab. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens am Jahresende, bescheinigt der Arbeitgeber mittels einer Lohnsteuerbescheinigung u.a. den Bruttoarbeitslohn sowie die einbehaltene

Lohn- und Kirchensteuer und den ggf. einbehaltenen Solidaritätszuschlag. Der Arbeitgeber händigt dem Arbeitnehmer diese Lohnsteuerbescheinigung entweder in Papierform aus oder stellt sie elektronisch bereit. Der Arbeitgeber übermittelt die entsprechenden Daten auf elektronischem Weg an das Finanzamt. Auch private Arbeitgeberhaushalte ohne maschinelle Lohnabrechnung händigen ihren Arbeitnehmern eine entsprechende Lohnsteuerbescheinigung aus.

Wie bekommt man die einbehaltene Lohnsteuer wieder zurück?

Bei der Lohnsteuerberechnung wird unterstellt, dass man in allen Lohnzahlungszeiträumen (z.B. Monat, Woche) eines Kalenderjahres ein gleich hohes Einkommen erzielt. Ist dies – wie häufig bei Aushilfstätigkeiten – nicht der Fall, führt der vom Arbeitgeber durchgeführte Lohnsteuerabzug – auf das Kalenderjahr bezogen - zu einem unzutreffenden Ergebnis.

Beispiel:

Monatslohn in Höhe von 1.000 Euro, hierauf entfällt nach der Lohnsteuerklasse I ein Lohnsteuerbetrag von rund 12 Euro. Ist das Gehalt 12 Monate lang in gleichbleibender Höhe gezahlt worden, ergibt sich eine jährliche Gesamtlohnsteuer von 144 Euro.

Wird die Tätigkeit aber lediglich einen Monat lang für 1.000 Euro brutto ausgeübt, ergibt sich eine Jahressteuer von 0 Euro, obwohl zunächst korrekt 12 Euro Lohnsteuer im Monat einbehalten werden.

Das Finanzamt erstattet „auf Antrag“ die zu viel gezahlte Lohnsteuer. Hierzu müssen Sie bei dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung einreichen. Die Frist hierfür beträgt vier Jahre. Die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010 kann bis spätestens 31. Dezember 2014 beim Finanzamt abgegeben werden. Für das Jahr 2011 ist die Abgabe bis zum 31. Dezember 2015 möglich. Die Formulare erhält man bei jedem Finanzamt, bei den meisten Gemeindeverwaltungen oder unter ***www.hmdf.hessen.de*** unter der Rubrik ***„Steuern/Vordrucke“***.

Das Ausfüllen der Einkommensteuererklärung ist für Aushilfsjobber denkbar einfach. Sie können hierfür die „Vereinfachte Einkommensteuererklärung“ nutzen, sofern sie nur Arbeitslohn und ggf. bestimmte Lohn-/Entgeltersatzleistungen bezogen haben. Andernfalls verwenden Sie bitte die ausführlichen Vordrucke zur Einkommensteuererklärung. In den vereinfachten zweiseitigen Vordruck muss man neben den persönlichen Daten zumeist nur die Identifikationsnummer übertragen.

Die Ihnen von Ihrem Arbeitgeber ausgehändigte Lohnsteuerbescheinigung müssen Sie der Steuererklärung nicht beifügen, es sei denn, dass Ihr Arbeitgeber die Lohnabrechnung nicht maschinell durchführt und dem Finanzamt keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung übermittelt hat.

Oftmals können Aushilfsjobber auf den Nachweis von Werbungskosten und weiteren steuerlichen Abzügen verzichten, weil sich wegen der Höhe des Jahresarbeitslohns und der Berücksichtigung steuerlicher Pauschbeträge ohnehin bereits eine Steuer von Null ergibt. Bereits der Grundfreibetrag von 8.004 Euro und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro stellen den Arbeitslohn in entsprechender Höhe steuerfrei. Nähere Informationen hierzu enthält die „*Anleitung zur Einkommensteuererklärung*“, die zusammen mit den Einkommensteuerformularen bei den Finanzämtern und den Gemeindeverwaltungen ausliegt oder unter ***www.hmdf.hessen.de*** unter der Rubrik „***Steuern/Vordrucke***“ heruntergeladen werden kann.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Daten der vereinfachten oder ausführlichen Steuererklärung dem Finanzamt mit dem Programm „Elster-Formular“ per Internet zu übermitteln. Dabei wird eine komprimierte Steuererklärung ausgedruckt, die Sie unterschreiben und beim Finanzamt einreichen müssen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter ***www.hmdf.hessen.de*** unter der Rubrik „***Steuern/ELSTER***“.

Sonderfall: Lohnsteuerpauschalierung in bestimmten Fällen

Im „Normalfall“ ermittelt der Arbeitgeber – wie oben gesagt – die Lohnsteuer anhand der EDV oder der Lohnsteuertabelle nach den individuellen Merkmalen auf der Lohnsteuerkarte (z.B. Steuerklasse, Zahl der Kinder u.a.). Der Arbeitgeber hat aber unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit, die Lohnsteuer ohne Lohnsteuerkarte pauschal mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Prozentsatz an das Finanzamt – in bestimmten Fällen an die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – abzuführen (Näheres erfahren Sie unter ***www.minijob-zentrale.de***).

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist bei Schülerinnen, Schülern und Studierenden meist nur dann sinnvoll, wenn überhaupt eine Jahreslohnsteuer anfällt. Denn Lohnsteuer auf Arbeitslohn, die im pauschalierten Verfahren erhoben wird, kann der Arbeitnehmer nicht vom Finanzamt zurückfordern. Die Arbeitgeber und die Aushilfen sollten sich bei einer beabsichtigten Pauschalierung sehr wohl überlegen, ob der reguläre Lohnsteuerabzug unter Verwendung einer Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Ersatzbescheinigung 2011 oder 2012 im Ergebnis für beide Seiten kostengünstiger ist.

Darüber hinaus ist die Pauschalierung der Lohnsteuer nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

bei kurzfristigen Beschäftigungen

Pauschsteuersatz 25 %,

wenn der Arbeitnehmer **kurzfristig** (nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage) beschäftigt wird und der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 Euro durchschnittlich pro Arbeitstag nicht übersteigt.

In diesen Fällen darf der durchschnittliche Stundenlohn nicht mehr als 12 Euro betragen. Nimmt der Arbeitgeber bereits für eine andere Beschäftigung des Arbeitnehmers den „normalen“ Lohnsteuerabzug „auf Lohnsteuerkarte“ vor, ist eine Lohnsteuerpauschalierung für eine weitere Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber nicht möglich.

Zusätzlich zur pauschalierten Lohnsteuer müssen vom Arbeitgeber 7 % pauschalierte Kirchensteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag (ausgehend vom Lohnsteuerbetrag) entrichtet werden. Erklärt der Arbeitnehmer, dass er nicht kirchensteuerpflichtig ist, entfällt die pauschalierte Kirchensteuer. Jedoch muss dann der Arbeitgeber für alle anderen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer seines Betriebes bei der Pauschalversteuerung die Kirchensteuer nach dem Regelsatz von 9 % bemessen.

bei geringfügigen Beschäftigungen („Mini-Jobs“)

Hier gibt es zwei Möglichkeiten der Pauschalversteuerung. Welche der beiden Möglichkeiten zum Zuge kommt, hängt von der rentenversicherungsrechtlichen Behandlung des Arbeitslohns ab (*siehe Kapitel „Sozialabgaben“*).

Pauschsteuersatz 2 % (einheitliche Pauschsteuer),

wenn es sich um eine **geringfügige Beschäftigung** im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt (**400-Euro-Job**). Eine solche liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus der Tätigkeit regelmäßig 400 Euro im Monat nicht übersteigt. Die einheitliche Pauschsteuer i.H.v. 2 % ist zudem nur zulässig, wenn der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet (*siehe Kapitel „Sozialabgaben“*).

Die einheitliche Pauschsteuer umfasst auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer und ist vom Arbeitgeber nach den Regeln für die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen.

Pauschsteuersatz 20 %

wenn es sich um eine **geringfügige Beschäftigung** im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt (**400-Euro-Job**, Voraussetzungen siehe oben), für die der Arbeitgeber keine Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Diese Möglichkeit der Pauschalbesteuerung betrifft z.B. geringfügig Beschäftigte, deren Arbeitslohn der regulären Sozialversicherungspflicht unterliegt, weil die Summe aller monatlichen Verdienste aus mehreren geringfügigen Beschäftigungen den Betrag von 400 Euro übersteigt (*siehe Kapitel „Sozialabgaben“*).

Zusätzlich zur pauschalierten Lohnsteuer müssen vom Arbeitgeber 7 % pauschalierte Kirchensteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag (ausgehend vom Lohnsteuerbetrag) entrichtet werden. Erklärt der

Arbeitnehmer, dass er nicht kirchensteuerpflichtig ist, entfällt die pauschalierte Kirchensteuer. Jedoch muss dann der Arbeitgeber für alle anderen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer seines Betriebes bei der Pauschalversteuerung die Kirchensteuer nach dem Regelsatz von 9 % bemessen.

Diese Beträge sind vom Arbeitgeber – anders als bei der einheitlichen Pauschsteuer – an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Die Lohnsteuerpauschalierung bei geringfügiger Beschäftigung (sowohl die einheitliche Pauschsteuer als auch die zwanzigprozentige Pauschalsteuer) ist auch dann zulässig, wenn der Durchschnittsstundenlohn 12 Euro übersteigt oder für eine andere Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber der Lohnsteuerabzug nach der Lohnsteuerkarte erfolgt.

Freibeträge bei Tätigkeit als Übungsleiter oder anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten

Schülerinnen, Schüler und Studierende werden oftmals in gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen (z.B. in Vereinen oder Einrichtungen der Wohlfahrtspflege) als Übungsleiter, Betreuer, Jugendleiter oder in ähnlichen Funktionen nebenberuflich tätig. Dieses bürgerschaftliche Engagement wird dadurch steuerlich honoriert, dass entsprechende Einnahmen durch den „Übungsleiter-Freibetrag“ in Höhe von 2.100 Euro im Jahr oder den „Ehrenamts-Freibetrag“ in Höhe von 500 Euro im Jahr steuerfrei sind. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitslohn „auf Lohnsteuerkarte“ oder pauschal versteuert wird. Der steuerfreie Arbeitslohn bleibt bei der Prüfung der oben genannten Pauschalierungsgrenzen außer Ansatz.

Nähere Informationen hierzu können Sie dem „*Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/innen*“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen entnehmen, der auch unter ***www.hmdf.hessen.de*** unter der Rubrik „***Steuern/Infomaterial***“ heruntergeladen werden kann.

Sozialabgaben für Schülerinnen, Schüler und Studierende

Alle kurzfristigen, nicht berufsmäßig ausgeübten Beschäftigungen, die nicht länger als zwei Monate (oder 50 Arbeitstage) im Kalenderjahr ausgeübt werden, sind sozialversicherungsfrei, egal wie hoch der Verdienst ist. Mehrere Beschäftigungsverhältnisse sind hierbei allerdings zusammenzurechnen. Der Arbeitgeber zieht Ferienjobbern bei kurzfristigen Saisonbeschäftigungen folglich keinerlei Sozialbeiträge vom Lohn ab.

Anders verhält es sich bei einem länger andauernden „Nebenjob“, der neben dem Studium oder der Schule ausgeübt wird (wie etwa das wöchentliche Austragen von Zeitungen oder Werbeprospekten).

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen bis 400 Euro Monatslohn fallen pauschale Beiträge zur Rentenversicherung i.H.v. 15 % und zur Krankenversicherung i.H.v. 13 % an. Wird die geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt ausgeübt (z.B. Putzkraft, Gartenpfleger usw.), betragen die pauschalen Beiträge jeweils 5 %.

Bei mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gilt die Grenze von 400 Euro für die Summe aller monatlichen Verdienste. Wird diese Grenze überschritten, z. B. weil der Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander ausübt, unterliegt der gesamte Arbeitslohn der regulären Sozialversicherungspflicht. Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis wird in die Sozialversicherungspflicht einer Haupttätigkeit nicht einbezogen. Erst bei mehreren 400-Euro-Jobs neben einer Haupttätigkeit wird der Lohn ab dem zweiten „Mini-Job“ der regulären Sozialversicherungspflicht unterworfen.

Der Beschäftigte hat zusätzlich die Möglichkeit, durch eigene, ergänzende Beitragszahlungen höhere Leistungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben. Dabei sind vom Beschäftigten mindestens Beiträge aus einem monatlichen Verdienst von 155 Euro zu entrichten. Wer hiervon Gebrauch machen möchte, sollte sich mit seinem Arbeitgeber in Verbindung setzen.

Der Arbeitgeber braucht den Krankenversicherungs-Pauschalbeitrag von 13 % hingegen dann nicht abzuführen, wenn der Schüler oder Student nicht gesetzlich krankenversichert ist. Deshalb spielt die Frage nach der Krankenversicherung für den Arbeitgeber eine große Rolle, weil er etwa für privat Versicherte den Pauschalbeitrag sparen kann.

Den Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung kann der Arbeitgeber sparen, wenn der Beschäftigte ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum oder ein Praktikum ohne Entgelt oder eines mit einem Entgelt von regelmäßig weniger als 400 Euro im Monat ableistet.

Bei einem Monatslohn von 400 Euro aus einer geringfügigen Beschäftigung ergeben sich für den Arbeitgeber folgende Aufwendungen:

Entgelt	**400 €**
Pauschale Rentenversicherung 15 %	**60 €**
Pauschale Krankenversicherung 13 %	**52 €**
Einheitliche Pauschsteuer 2 %	**8 €**
Aufwendungen gesamt	**520 €**

In Zweifelsfällen wird die zuständige Krankenkasse gerne weitere Auskünfte erteilen.

Beispiele zur steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen

Beispiel 1:

Eine Schülerin hat einen Aushilfsjob als Platzanweiserin im Kino. Ihr Stundenlohn beträgt 6 Euro, ihr monatlicher Arbeitslohn beträgt zwischen 150 und 200 Euro. Weitere Einkünfte hat sie nicht.

Welche Möglichkeiten der steuerlichen Behandlung stehen zur Verfügung?

1. Die Schülerin legt ihrem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die Ersatzbescheinigung 2011 oder 2012 mit der Steuerklasse I vor. Wegen der geringen Höhe des Arbeitslohns ist keine Lohnsteuer einzubehalten.
2. Der Arbeitgeber versteuert den Arbeitslohn pauschal mit 2 %. Die abgeführten Steuerbeträge können nicht erstattet werden.

Daneben hat der Arbeitgeber pauschale Beiträge zur Rentenversicherung (15 %) und ggf. pauschale Beiträge zur Krankenversicherung (13 %) abzuführen.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, die junge Frau steht jedoch außerdem in einem Ausbildungsverhältnis und erhält hieraus eine monatliche Vergütung von 500 Euro, die nach der Steuerklasse I lohnversteuert wird.

Welche Möglichkeiten der steuerlichen Behandlung bestehen hinsichtlich des Aushilfsjobs als Platzanweiserin?

1. Die Auszubildende kann dem Kinobetrieb eine zweite Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die Ersatzbescheinigung 2011 oder 2012 mit der Steuerklasse VI vorlegen; zuviel einbehaltene Lohnsteuer wird im Veranlagungsverfahren erstattet. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Freibeträge, die grundsätzlich auf der ersten Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung (Steuerklasse I) berücksichtigt werden, aber wegen der geringen Höhe des Arbeitslohns aus dem ersten Ausbildungsverhältnis nicht ganz ausgeschöpft werden können, auf die zweite Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung zu übertragen. Ein entsprechender Antrag kann beim Finanzamt gestellt werden, Antragsvordrucke sind dort erhältlich. Die Auszubildende ist in diesem Fall verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.
2. Der Kinobetrieb kann den Arbeitslohn aus dem Aushilfsjob pauschal versteuern (2 %), damit ist die Besteuerung des Aushilfsjobs abgegolten.

Der Arbeitslohn aus dem Aushilfsjob unterliegt nicht der regulären Sozialversicherungspflicht. Der Arbeitgeber muss hierfür die pauschalen Beiträge zur Rentenversicherung (15 %) und zur Krankenversicherung (13 %) abführen.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 1, jedoch nimmt die Schülerin neben ihrer Tätigkeit als Platzanweiserin in den Sommerferien für einen Monat einen Ferienjob an, bei dem sie einen Arbeitslohn von 1 200 Euro erhält.

1. Hat die Schülerin bereits dem Kinobetrieb eine Lohnsteuerkarte vorgelegt, muss sie für den Ferienjob eine weitere Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die Ersatzbescheinigung 2011 oder 2012 (Steuerklasse VI) vorlegen. Zuviel einbehaltene Lohnsteuer wird im Veranlagungsverfahren erstattet (s. auch Beispiel 2 Nr. 1).

2. Wird der Arbeitslohn vom Kinobetrieb pauschal versteuert, kann die Schülerin für den Ferienjob eine Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die Ersatzbescheinigung 2011 oder 2012 (Steuerklasse I) vorlegen. Am Jahresende kann die zuviel einbehaltene Lohnsteuer aus dem Ferienjob im Veranlagungsverfahren erstattet werden. Der pauschalbesteuerte Lohn bleibt außer Ansatz.

Der zusätzliche Ferienjob berührt die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der geringfügigen Beschäftigung als Platzanweiserin nicht, vom Kinobetrieb sind weiterhin pauschale Beiträge zur Rentenversicherung und ggf. zur Krankenversicherung zu entrichten. Der Arbeitslohn aus dem Ferienjob ist sozialversicherungsfrei.

Impressum:

Herausgeber:
Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden
– Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –
Telefon: (0611) 32-0 • Telefax: (0611) 32-2433
E-Mail: presse@hmdf.hessen.de

Redaktion: Jonas Mohr, Maik Zochert

Satz & Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Stand: Januar 2012

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Belegexemplar erbeten.